



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarktaufsicht

BGSA-Bericht 2024

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

6. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

Management Summary	5
1 Einleitung	7
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition, methodische Erfassbarkeit und Ausmass	7
3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen	9
3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit	9
3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern	9
3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten	10
3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA.....	10
3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes	10
3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung	11
3.2 Finanzierung im Jahr 2024.....	11
3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren	11
3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten.....	13
3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen.....	14
3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene	16
3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene	16
3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene	16
4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	18
4.1 Kontrolltätigkeit.....	18
4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	18
4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	25
4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen	30
4.2 Koordinationstätigkeit	35
4.2.1 Allgemein.....	35
4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	35
4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	36
4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	38
5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen	40
6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	40
Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	42
Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	43
Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle und Beschreibung der verschiedenen Akteure	49
Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT).....	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1:	Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2020–2024.....	12
Tabelle 3.2:	Bussen und Gebühren nach Kantonen	15
Tabelle 4.1:	Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2021–2024 nach Kanton.....	19
Tabelle 4.2:	Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2022–2024.....	22
Tabelle 4.3:	Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2022–2024	26
Tabelle 4.4:	Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2024	27
Tabelle 4.5:	Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2024 ..	28
Tabelle 4.6:	Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2022–2024	28
Tabelle 4.7:	Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2024	29
Tabelle 4.8:	Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2022–2024.....	31
Tabelle 4.9:	Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2024	32
Tabelle 4.10:	Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2024.....	34
Tabelle 4.11:	Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2020–2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	36
Tabelle 4.12:	Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	37
Tabelle 4.13:	Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	39
Tabelle 6.1:	Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2020 bis 2024.....	41
Tabelle 0.1:	Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2022	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1:	Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann) – Prognose für 2025.....	8
Abbildung 3.1:	Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro 10 000 Betriebe (I/B) und pro 100 000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2024	13
Abbildung 4.1:	Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten im Jahr 2024	20
Abbildung 4.2:	Anzahl durchgeführte Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte im Jahr 2024	21
Abbildung 4.3:	Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2024	24

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
QStV	Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2024, namentlich über die Kontrolltätigkeit und die Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Kantonale Kontrolltätigkeit im Jahr 2024

Im Jahr 2024 führten die BGSA-Inspektorinnen und Inspektoren 14 522 **Betriebskontrollen** durch. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um rund 6 % (2023: 13 644 Kontrollen) und dem höchsten Kontrollniveau seit Einführung des BGSA im Jahr 2008. Auch bei den **Personenkontrollen** ist eine Zunahme von rund 11 % gegenüber 2023 festzustellen. Diese beliefen sich im Jahr 2024 auf 48 314 Kontrollen (2023: 43 563 Kontrollen). Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 73 % aller Betriebskontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen.

Die Kontrollen wurden mit einem Ressourceneinsatz von rund 82 vom Bund mitfinanzierten **Vollzeitstellen** durchgeführt. Der Ressourceneinsatz ist somit im Vergleich zum Vorjahr um rund zwei Prozent gesunken. Die Intensität der Kontrolltätigkeit in den einzelnen Kantonen ist weiterhin sehr unterschiedlich und reicht von 0,2 bis zu 2,8 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe. Im schweizerischen Durchschnitt werden 1,2 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe eingesetzt.

Im Nachgang an diese Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2024 insgesamt 14 246 **Verdachtsmomente** an die Spezialbehörden weitergeleitet. Dies entspricht einer Zunahme von rund vierzehn Prozent gegenüber dem Vorjahr (2023: 12 500 Verdachtsmomente). Im Bereich Sozialversicherungsrecht wurde die höchste Zunahme verzeichnet (+25 %). In den Bereichen Ausländer- und Quellensteuerrecht betrug die Zunahme von 8.9 bzw. 8.8 %. Die Zunahme an Verdachtsfällen lässt nicht generell auf einen Anstieg von Schwarzarbeit im Jahr 2024 schliessen. Die Veränderung der erfassten Verdachtsfälle lässt sich u. a. auf jährliche Schwankungen zurückführen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden und deren weiteren Abklärungen zurückgehen und daher für sich allein keine definitiven Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen.

Im Vergleich zum Kontrolljahr 2023 ist bei der Anzahl **Rückmeldungen der Spezialbehörden** an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen eine Abnahme festzustellen. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurden 3211 Rückmeldungen der Spezialbehörden verzeichnet. Dies entspricht einer Abnahme um rund 19 % gegenüber dem Vorjahr (2023: 3941 Rückmeldungen). Aufgeteilt nach Rechtsgebieten ergeben sich im Jahr 2024 folgende Zahlen: Ausländerrecht 2171 Rückmeldungen (-12 %), Quellensteuerrecht 574 Rückmeldungen (-19 %) und Sozialversicherungsrecht 466 Rückmeldungen (-40 %).

Die **Gebühren und Bussen** haben im Jahr 2024 um rund 12 % zugenommen und beliefen sich auf eine Gesamtsumme von CHF 1 207 812 (2023: CHF 1 075 053).

Ferner ergingen im Jahr 2024 96 **Sanktionen gestützt auf Artikel 13 BGSA** (2023: 65 Sanktionen). Der genannte Artikel sieht die Möglichkeit vor, Arbeitgebende während bis zu fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschliessen oder ihnen während bis zu fünf Jahren Finanzhilfen angemessen zu kürzen.

Kantonale Koordinationstätigkeit im Jahr 2024

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Unter dem Begriff **Koordinationstätigkeit** wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Durchführung von weiteren Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit nicht nur jeweils in einem der drei Rechtsbereiche nach Artikel 6 BGSA ein Verstoss zu beobachten, sondern auch in den anderen. Durch die Koordinationstätigkeit, d. h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von vermuteter Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird sie seit dem Berichtsjahr 2017 im jährlichen BGSA-Bericht ebenfalls ausgewiesen.

Im Berichtsjahr 2024 wurden gesamtschweizerisch 4288 **Hinweise auf Schwarzarbeit** ohne vorgängige eigene Kontrollen den zuständigen Behörden weitergeleitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme um 1 % (2023: 4342 Hinweise). Aufgeschlüsselt nach den drei Rechtsgebieten resultierten im Berichtsjahr 2024 folgende Zahlen: Sozialversicherungsrecht 1969 direkt weitergeleitete Hinweise (-1 %), Quellensteuerrecht 1238 direkt weitergeleitete Hinweise (-9 %) und Ausländerrecht 1081 direkt weitergeleitete Hinweise (+10 %).

Im Nachgang an diese direkten Übermittlungen verzeichneten die kantonalen Kontrollorgane im Rahmen ihrer Koordinationstätigkeit im Jahr 2024 gesamtschweizerisch 804 **Rückmeldungen der Spezialbehörden** über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2023 einer Abnahme von rund 18 % (2023: 986 Sanktionen). Verteilt auf die drei Rechtsgebiete ergab sich im Jahr 2024 folgendes Bild: 406 Rückmeldungen im Ausländerrecht (-17 %), 265 Rückmeldungen betreffen Sanktionen im Sozialversicherungsrecht (-35 %) und 133 Sanktionen im Quellensteuerrecht (+46 %).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Zahl der Nutzenden des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sank gegenüber 2023 von 72 608 auf 68 247 Arbeitgebende im Jahr 2024. Dies entspricht einer Abnahme um 4 361 Arbeitgebende bzw. 6 % gegenüber dem Vorjahr.

Weiter wurden im Jahr 2023 Löhne von 74 951 Arbeitnehmenden (-1 332 Arbeitnehmende bzw. -2 % im Vergleich zu 2022) und Beiträge von insgesamt CHF 26 882 158 (+CHF 1 887 458 bzw. +8 % im Vergleich zu 2022) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2024 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)¹. Für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane wesentliche Anhaltspunkte.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontroll- und Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2024. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren im BGSA vorgesehene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 befasst sich einleitend mit dem Begriff, den methodischen Erfassungsschwierigkeiten und dem Ausmass der Schwarzarbeit. Kapitel 3 vermittelt einen Überblick über die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Die Kapitel 5 und 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen sowie dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Dem Bericht sind vier Anhänge angefügt. Anhang I enthält die Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze. In Anhang II wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert. In Anhang III wird die Bekämpfung der Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben. Anhang IV gibt die für den Bericht massgebenden Arbeitsstätten- und Beschäftigtenzahlen wieder.

2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition, methodische Erfassbarkeit und Ausmass

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht in der Schweiz seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda. Gleichzeitig existieren in der Schweiz insgesamt wenige wissenschaftliche Analysen zur Thematik. Die **methodische Erfassung** von Schwarzarbeit ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt stellen sich zwei Herausforderungen: Einerseits besteht keine allgemein anerkannte Definition von Schwarzarbeit. Andererseits kann Schwarzarbeit aufgrund der Natur der Sache quantitativ nicht akkurat erfasst werden, da sie sich den offiziellen Statistiken entzieht.² Folglich sind auch Aussagen zu den Gründen, Folgen und dem Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz schwierig.³

In der Schweiz wird unter **Schwarzarbeit** eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit verstanden, die als Tätigkeit an sich legal ist, bei deren Ausübung aber gegen Rechtsvorschriften verstossen wird. In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff «Schwarzarbeit» teilweise mit dem Begriff «**Schattenwirtschaft**» gleichgestellt. Letzterer umfasst jedoch je nach Definition ein deutlich weiteres Spektrum an Aktivitäten. Darunter fallen z. B. alle nicht staatlich erfassten ökonomischen Aktivitäten, welche zur Wertschöpfung, beziehungsweise zum Bruttonationaleinkommen beitragen und somit auch Einkommen aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten. Schwarzarbeit ist dementsprechend als Teil der Schattenwirtschaft zu verstehen.

¹ SR 822.41.

² Zur Thematik der Messmethoden der Schattenwirtschaft bzw. der Schwarzarbeit vgl. Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017, abrufbar unter: [BGSA BERICHT 2017 - Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit](#).

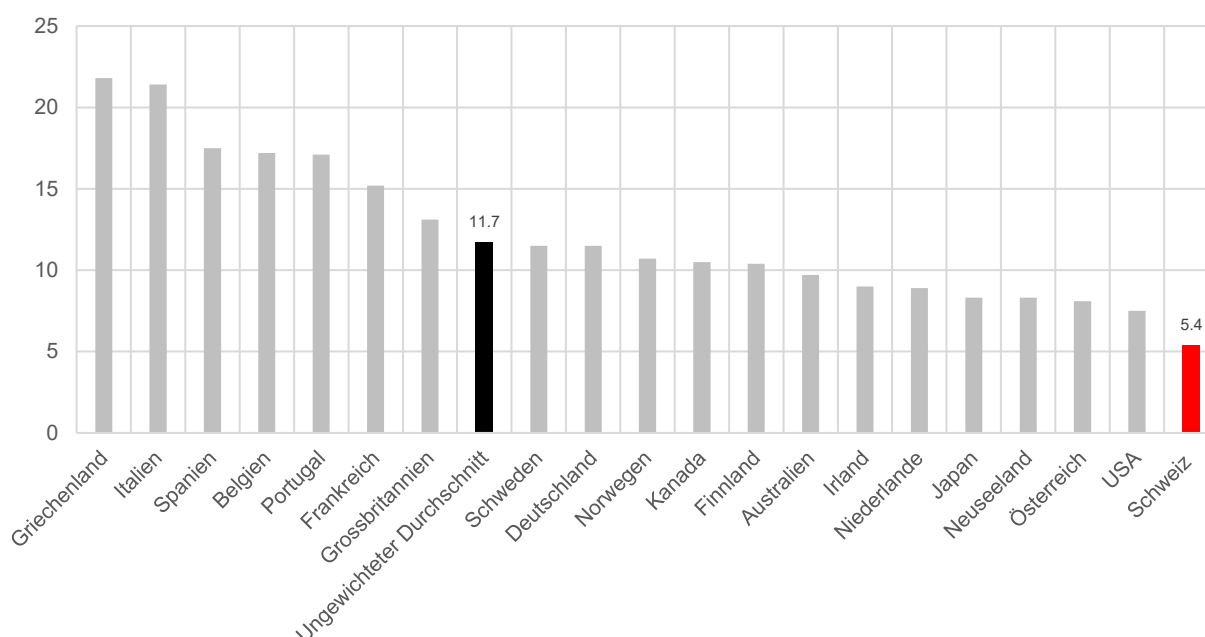
³ Zur Frage der Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit vgl. Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017.

Das BGSA grenzt legale Arbeit indirekt über den Kontrollgegenstand in Artikel 6 BGSA von der Schwarzarbeit ab. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt Schwarzarbeit vor, wenn die im Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden.

Auch innerhalb der Europäischen Union (EU) wird nicht angemeldete Erwerbstätigkeit⁴ als ein andauerndes Problem wahrgenommen, das sich negativ auf Arbeitnehmende, Unternehmen sowie die öffentliche Hand auswirkt. Der Anteil der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit im Privatsektor in der EU betrug im Jahr 2019 11,1 % des gesamten Arbeitseinsatzes sowie 14,8 % der Bruttowertschöpfung. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede.⁵

Die einzigen zurzeit verfügbaren Daten zum **Ausmass der Schattenwirtschaft** in der Schweiz stammen von Prof. Dr. Friedrich Schneider. Dieser schätzt die Grösse der Schattenwirtschaft für die Schweiz im Jahr 2025 auf 5.4 % des Bruttoinlandproduktes (2024: 5.9 %).⁶

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann) – Prognose für 2025



Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz jeweils zu denjenigen Staaten mit einer tiefen Schattenwirtschaftsquote. Inwiefern diese Quote die Schattenwirtschaft in der Schweiz korrekt widerspiegelt, muss angesichts der methodischen Unschärfe offengelassen werden.

⁴ Die EU-Kommission definiert nicht angemeldete Erwerbstätigkeit wie folgt: «Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, unter der jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoss darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, verstanden wird...» Vgl. dazu <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1298&langId=de>.

⁵ Siehe hierzu Franic, J., Horodnic, I.A. and Williams, C.C., Extent of undeclared work in the European Union, European Labour Authority, European Platform tackling undeclared work, 2023.

⁶ Prof. Dr. Boockmann Bernhard/ Prof. Dr. Schneider Friedrich; Die Grösse der Schattenwirtschaft – Methodik und Berechnungen für das Jahr 2024 vom 15. Januar 2025, abrufbar unter: [Schlechte Wirtschaftslage lässt die Schattenwirtschaft weiter steigen.](#) - Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW).

3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen

3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit

Die Grundzüge der Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Schweiz werden durch das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit geregelt. Dieses ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und per 1. Januar 2018 revidiert worden. Weitere Detailregelungen finden sich in der Verordnung zum BGSA⁷ sowie den Ausführungsbestimmungen in den kantonalen Rechtserlassen. Als rechtsübergreifendes Rahmengesetz regelt das BGSA keine eigenständigen Melde- und Bewilligungspflichten im BGSA-Bereich. Die einzelnen Pflichten, welche Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einzuhalten haben, werden in den entsprechenden Spezialgesetzen (AIG, AHVG, DBG etc.) definiert. Es sind dementsprechend auch die in diesen Bereichen zuständigen Behörden, welche im Nachgang an eine Kontrolle der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren die notwendigen Abklärungen durchführen und bei Verstössen gegen den Kontrollgegenstand nach Artikel 6 BGSA die entsprechenden Sanktionen und administrativen Massnahmen aussprechen. Im Folgenden werden die wichtigsten Massnahmen des BGSA zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Schaffung kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Einführung zusätzlicher Sanktionen;
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 22 680 pro Arbeitnehmenden und eine gesamte jährliche Lohnsumme bis CHF 60 480 abrechnen.⁸ Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgebende nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) zu entrichten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁹ müssen die privaten Arbeitgebenden die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Seit der Revision des BGSA per 1. Januar 2018 sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

⁷ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411).

⁸ Grenzbeträge für das Jahr 2025. Für das Jahr 2024 betragen die Grenzbeträge CHF 22 050 pro Arbeitnehmenden und CHF 58 800 für die Gesamtlohnsumme.

⁹ AHVV, SR 831.101.

3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO) einzurichten. Die Kantone verfügen über einen grossen Gestaltungsspielraum bei der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans. Die meisten Kantone haben das Kontrollorgan bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde angesiedelt. Zudem haben einige Kantone die Aufgaben bereichsspezifisch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche auch die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane finden sich im Anhang II.

Das kantonale Kontrollorgan kontrolliert, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Ausländerrecht und die Melde- und Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe des Kontrollorgans besteht in der Abklärung des Sachverhalts, indem es vor allem Kontrollen durchführt. Nebst der Kontrolltätigkeit besteht ein erheblicher Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus Koordinationsaufgaben. Stellt das kantonale Kontrollorgan Verdachtsmomente fest, leitet es diese den im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend «Spezialbehörden» genannt, insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Quellensteuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen – soweit erforderlich – weitere Abklärungen durch und erlassen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen (vgl. Anhang III). Die kantonalen Kontrollorgane selbst verfügen über keine Sanktionskompetenzen.

3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA

Als rechtsgebietsübergreifendes Gesetz sieht das BGSA vor, dass diverse Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes (u. a. Behörden in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Grenzwachtkorps oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und dieses über Feststellungen informieren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Des Weiteren sind die für die Sanktionen und administrativen Massnahmen zuständigen Behörden verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan, welches an der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat, über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren. Schliesslich regelt das BGSA auch den Informationsaustausch zwischen den Spezialbehörden untereinander (Art. 12 Abs. 1–5 BGSA).

Dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird dabei mit spezifischen Regelungen über den Datenschutz im BGSA und in den Spezialgesetzen Rechnung getragen.

3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes

Das BGSA regelt nicht nur den Informationsaustausch im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung, sondern auch denjenigen bei Verdacht auf Verstösse ausserhalb des Kontrollgegenstandes nach Artikel 6 BGSA. Gemäss Artikel 12 Absatz 6 BGSA können das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, die zuständigen Behörden oder Organe informieren, wenn sich im Rahmen der Schwarzarbeitskontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoß ausserhalb des Kontrollgegenstandes vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 1. Januar 2018 ist die Möglichkeit einer Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes ausgeweitet worden (u. a. in den Bereichen des Entsende- und Arbeitsgesetzes sowie des kantonalen Sozialhilferechts; vgl. Art. 12 Abs. 6 BGSA).

3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung

Mit der Einführung des BGSA wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

In Artikel 18 BGSA wird zudem die vorsätzliche Erschwerung oder Vereitelung einer Schwarzarbeitskontrolle sowie die vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen und Betriebe unter Strafe gestellt.

Nebst diesen Sanktionen statuieren die Spezialgesetze weitere Sanktionen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung. Unter anderem wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁰ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen bestimmten AHVG-Verstössen Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50 %, im Wiederholungsfall bis zu 100 % der geschuldeten Beiträge.

3.2 Finanzierung im Jahr 2024

Gemäss Artikel 16 BGSA und Artikel 7 f. VOSA werden die von den Kantonen getragenen und nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren zur Hälfte vom Bund übernommen.¹¹ Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Ersatzkasse UVG, der Ausgleichsfonds der AHV (compenswiss) und der Arbeitslosenversicherungsfonds.

In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Lohnkosten der Kontrollorgane durch den Bund geregelt. Es wird insbesondere die Anzahl Stellenprozentage bzw. die Anzahl Kontrollen vereinbart, welche pro Jahr für den Vollzug des BGSA durch die Kantone eingesetzt wird bzw. durchzuführen ist. Dies ermöglicht eine Schätzung des Umfangs der Kontrolltätigkeit für die entsprechende Entschädigungsperiode und eine gewisse Kostenkontrolle für den Bund und die Kantone. Die jährlichen Schwankungen der von den kantonalen Behörden erhobenen Gebühren und Bussen führen jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei der Kostenplanung.

3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2024 total 81.66 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund mitfinanzierte Anzahl Stellen liegt gegenüber dem Jahr 2023 um 1,35 Vollzeitstellen tiefer. Diese Ressourcenabnahme befindet sich im Rahmen der jährlichen Schwankungen.

¹⁰ AHVG, SR 831.10.

¹¹ Vgl. bezüglich Gebühren und Bussen Kapitel 3.2.3.

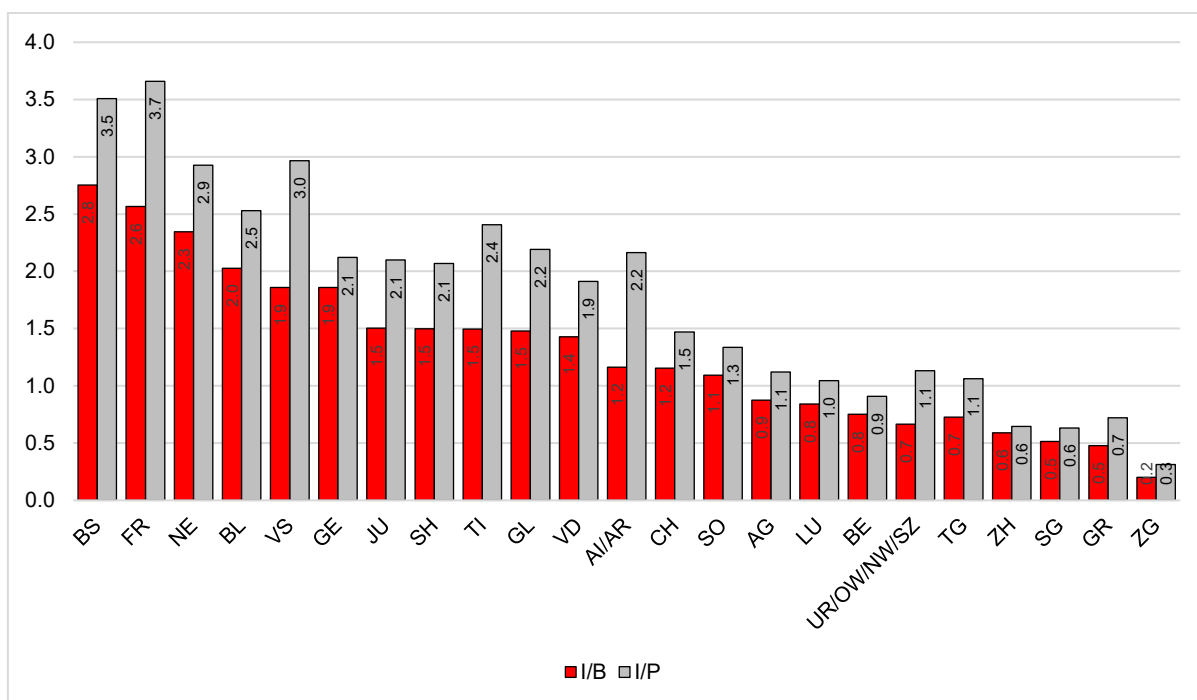
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
AG	2,00	2,67	4,00	4,00	4,00
AI/AR	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80
BE	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
BL	5,00	4,11	4,05	4,69	4,00
BS	5,85	6,05	7,00	7,00	7,00
FR	5,00	6,00	6,00	6,00	6,00
GE	7,20	7,20	7,20	8,20	8,21
GL	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
GR	0,50	1,00	1,00	1,00	1,00
JU	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
LU	2,50	2,50	2,50	2,80	2,80
NE	4,30	4,30	4,00	3,30	3,30
SG	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
SH	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
SO	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
SZ/NW/OW/UR	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
TG	1,38	1,52	1,52	1,00	1,56
TI	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
VD	9,30	9,30	9,30	9,30	9,30
VS	7,00	6,15	6,15	7,00	5,77
ZG ¹²	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
ZH	9,31	7,29	7,86	7,22	7,22
Total	80,84	79,59	82,08	83,01	81,66

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe und Beschäftigte in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

¹² Im Kanton Zug werden gemäss Angaben des Kantons zusätzliche 40 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, welche nicht vom Bund mitfinanziert werden. Addiert mit den 40 Stellenprozent, welche vom Bund mitfinanziert werden, wurden gemäss Angaben des Kantons Zug gesamthaft 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro 10 000 Betriebe (I/B) und pro 100 000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2024^{13, 14}



Das BGSA und die VOSA gewähren den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Kontrollorgane. In der VOSA wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben.

Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen von 0,2 (ZG) bis 2,8 (BS) pro 10 000 Betriebe. Der nationale Durchschnitt liegt bei 1,2 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe und 1,5 Inspektorenstellen pro 100 000 Beschäftigte. Wobei die Kontrollintensität je nach Branche variiert und in den Risikobranchen entsprechend höher ist (siehe hierzu Kapitel 4.1.1, Abbildung 4.2).

3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten

Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist seit 2019 von 4,14 Millionen Franken auf 4,83 Millionen Franken im Jahr 2023 angestiegen.¹⁵ Dieser Anstieg ist u.a. auf die Erhöhung der Ressourcen für die Schwarzarbeitsbekämpfung von 81,90 vom Bund mitfinanzierte Vollzeitstellen im Jahr 2019 auf 83,01 im Jahr 2023 zurückzuführen. Die Bundesbeteiligung an den Lohnkosten der Kontrollorgane für das Jahr 2024 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

¹³ Die Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten.

¹⁴ Gemäss Angaben des Kantons Zug wurden neben den vom Bund mitfinanzierten 40 Stellenprozenten weitere 40 Stellenprozente ohne finanzielle Beteiligung des Bundes für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt (vgl. Fussnote 12). Legt man den Berechnungen eine Basis von 0,8 Vollzeitstellen zu Grunde, so wurden im Ergebnis im Kanton Zug 0,6 Inspektoren pro 100 000 Beschäftigte und 0,4 Inspektorinnen bzw. Inspektoren pro 10 000 Betriebe eingesetzt.

¹⁵ In der Subventionsdatenbank der Eidgenössischen Finanzverwaltung sind die seit der Einführung des BGSA per 01.01.2008 ausgerichteten Subventionen öffentlich einsehbar (Kreditnummer A231.0190): [Subventionen Bund](#).

3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Für die Kosten der Kontrollen erheben die Kantone eine Gebühr bei den kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Artikel 6 BGSA verletzt haben. Die Höhe dieser Gebühr hängt von dem für die Ermittlung des festgestellten Verstosses erforderlichen Kontrollaufwand ab und beträgt höchstens 150 Franken pro Stunde zuzüglich der entstandenen Auslagen. Den Gesamtbetrag dieser in Anwendung des BGSA bezogenen Gebühren weisen die Kantone in der Abrechnung gegenüber dem SECO aus.

In der Abrechnung der Kantone wird zudem der Gesamtbetrag der Bussen ausgewiesen, welche durch die in den Rechtsgebieten nach Artikel 6 BGSA zuständigen Behörden, basierend auf Sachverhaltsabklärungen des Kontrollorgans, verhängt wurden.

Die Gebühren und Bussen i.S.v. Artikel 16 BGSA können nur ausgesprochen werden, wenn den kontrollierten Personen oder Unternehmen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind somit wesentlich von den durch die Spezialbehörden festgestellten Verstössen und den entsprechend ausgesprochenen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Kontrollgegenstand nach Artikel 6 BGSA sowie dem Informationsfluss zwischen den sanktionierenden Behörden und dem Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2024 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in CHF)¹⁶	Gebühren (in CHF)	Total (in CHF)
AG	12 990	4 644	17 634
AI/AR	200	375	575
BE	41 220	4 500	45 720
BL	19 122	24 300	43 422
BS	49 100	11 027	60 127
FR	77 316	6 000	83 316
GE	78 675	88 496	167 171
GL	1 250	600	1 850
GR	4 650	540	5 190
JU	64 072	16 988	81 060
LU	10 185	1 776	11 961
NE	45 838	18 675	64 513
SG	35 230	8 000	43 230
SH	7 400	15 942	23 342
SO	2 450	1 050	3 500
SZ	11 960	2 650	14 610
UR/OW/NW	2 175	400	2 575
TG	12 602	1 205	13 807
TI	15 850	18 909	34 759
VD	86 260	223 924	310 184
VS	43 337	90 672	134 008
ZG	7 880	3 947	11 827
ZH	16 500	16 930	33 430
CH	646 262	561 549	1 207 812

Gesamthaft nahmen die Kantone im Berichtsjahr CHF 1 207 812 an **Gebühren und Bussen** ein. Im Jahr 2023 belief sich das Total auf CHF 1 075 053. Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen lag 2024 somit um 12 % höher als im Jahr zuvor.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf CHF 646 262. Dies entspricht einer deutlichen Zunahme von 30 % (2023: CHF 496 476). Diese Zunahme ist insbesondere auf die Kantone Freiburg (+CHF 50 206), Neuenburg (+CHF 34 639), Jura (+CHF 32 438), und Wallis (+CHF 21 787) zurückzuführen.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf CHF 561 549. Der Gebührenbetrag nahm gegenüber dem Vorjahr leicht ab (2023: CHF 578 577; -3 %). Die meisten Gebühren nahmen die Kantone Waadt (40 % aller Gebühren schweizweit), Genf und Wallis (je 16 % aller Gebühren) ein. Die Kantone Waadt (-CHF 51 386) und Wallis (-CHF 42 417) verzeichneten auch die grössten Gebührenrückgänge.

¹⁶ Bei den ausgewiesenen Bussenbeträgen ist zu beachten, dass sich nicht bei jeder ausgesprochenen Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene

3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurde im Zusammenhang mit dem BGSA ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht und ein neues Abrechnungsverfahren ist verfügbar.

Postulat Marti 22.3273¹⁷

Am 22. Dezember 2021 hat das Bundesgericht¹⁸ einen Grundsatzentscheid zur 24-Stunden-Betreuung gefällt. Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)¹⁹ ist auf Dreipartei-Verhältnisse anwendbar, an denen eine Betreuungsorganisation, ein Arbeitnehmender und ein Privathaushalt beteiligt sind. Hingegen gilt das ArG nicht für Personen, die direkt durch die Privathaushalte beschäftigt werden. Mit der Einreichung des Postulats am 17. März 2022 hat Nationalrätin Samira Marti den Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Optionen bestehen, um Betreuungsverhältnisse in privaten Haushalten dem Arbeitsgesetz zu unterstellen. Der Bundesrat hat am 18. Mai 2022 Stellung genommen und die Ablehnung des Postulats beantragt. Der Nationalrat hat jedoch am 20. September 2023 das Postulat angenommen. Das SECO hat daher die Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung beauftragt, punktuelle Fragestellungen in Zusammenhang mit der Live-In Betreuung abzuklären.²⁰ Der Bericht wird im Sommer/Herbst 2025 veröffentlicht.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren «plus»

Seit dem 1. Januar 2025 wird zusätzlich zum bisherigen vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 2 BGSA ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren «plus» angewendet. Dieses entspricht dem bisherigen «normalen» Abrechnungsverfahren, mit dem Unterschied, dass die Abrechnung der Prämien für die Unfallversicherung durch die kantonalen Ausgleichskassen erfolgt (siehe hierzu auch Kapitel 6).

3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene

Neue Verordnung über das individuelle Kontrollinstrument im Kanton Wallis

Im Dezember 2022 hat der Grosse Rat des Kantons Wallis eine Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) verabschiedet.²¹ Diese Änderung sah das Inkrafttreten von drei neuen Artikeln (Art. 4a bis 4c AGEntsGBGSA) zum individuellen elektronischen Kontrollinstrument vor. Diese neuen Bestimmungen sind am 1. März 2023 in Kraft getreten. Die neuen Artikel halten namentlich fest, dass das Kontrollinstrument die Überprüfung der Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 6 BGSA erleichtert

¹⁷ [22.3273 | Nach dem Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes. 24-Stunden-Betreuung durch Pendelmigrantinnen endlich dem Arbeitsgesetz unterstellen.](#)

¹⁸ [Urteil des Bundesgerichts 2C_470/2020 vom 22. Dezember 2021.](#)

¹⁹ SR 822.11.

²⁰ Für weitere Informationen: [Bericht - Live-In Betreuung.](#)

²¹ [SGS/VS 823.1.](#)

(Art. 4a Abs. 2, Bst. a AGEntsGBGSA). Ferner ist vorgesehen, dass gewisse Punkte auf dem Verordnungsweg geregelt werden (Art. 4b Abs. 5 AGEntsGBGSA). In diesem Rahmen ist am 1. Januar 2025 die Verordnung über das individuelle Kontrollinstrument (VIKI)²² in Kraft getreten. Die Verordnung regelt

verschiedene in Artikel 4b Absatz 5 AGEntsGBGSA aufgeführten Punkte, insbesondere die betroffenen Branchen und Berufe (Art. 4 VIKI) und das Verfahren für die Erteilung und Verweigerung sowie den Entzug des individuellen Kontrollinstruments und die entsprechenden Folgen (Art. 5 ff. VIKI).

Aktuelles zu den Uber-Fahrerinnen und -Fahrer

Im Rahmen des **Urteils ATA/321/2024 vom 5. März 2024** der Verwaltungskammer des Gerichtshofs des Kantons Genf²³ wurde entschieden, dass die Beziehung zwischen UBER B.V. und dem Vertragspartner als Personalverleih zu betrachten sei, d.h. UBER B.V. (mit Sitz in den Niederlanden) als Einsatzbetrieb und der Vertragspartner als Verleihbetrieb. Gegen dieses Urteil wurde am 29. April 2024 beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht.²⁴ Das Bundesgericht hat bisher noch keinen Entscheid dazu gefällt.

In seinem **Urteil 2C_46/2024 vom 5. Februar 2025**²⁵ hat das Bundesgericht erwogen, dass ein im Kanton Genf tätiger Essenslieferdienst, dessen Kuriere für die Abwicklung der Bestellungen die App UberEats benutzen, einen Personalverleih mit entsprechender Bewilligungspflicht betreibt. Das Bundesgericht hat daher die Beschwerde des Lieferdienstes gegen das Urteil des Genfer Kantonsgerichts vom 5. Dezember 2023 (ATA/1306/2023) abgewiesen.

Ferner hat das Bundesgericht im Rahmen des **Urteils 9C_85/2024 vom 29. Mai 2024**²⁶ festgehalten, dass Uber B.V. als Arbeitgeberin der Uber-Fahrerinnen und -Fahrer im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 AHVG zu betrachten ist. Es führte zudem aus, dass Uber Switzerland GmbH keine Betriebsstätte der Uber B.V. in der Schweiz im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 AHVG ist und die Uber B.V. lediglich in den Räumlichkeiten der Uber Switzerland GmbH eine Betriebsstätte hat. So sind Entscheide, welche die Erwerbstätigkeit der Uber-Fahrerinnen und -Fahrer betreffen, nur an die Uber B.V. zu richten und nicht auch an die Uber Switzerland GmbH. Zudem hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass die Fahrerinnen und Fahrer nach den alten, ab 2014 gültig gewesenen *Terms & Conditions* in unselbständiger Stellung für die Uber B.V. tätig waren.²⁷ Neue *Terms & Conditions* sind am 23. Juli 2020 in Kraft getreten, wobei gemäss Ausgleichskasse des Kantons Zürich die für unselbständige Erwerbstätigkeit sprechenden Elemente nach wie vor überwogen. So waren die Fahrerinnen und Fahrer weiterhin als Unselbständigerwerbende zu betrachten. Neue *Terms & Conditions* sind am 18. Juli 2022 und am 28. Februar 2023 in Kraft getreten. Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest, dass die Uber B.V. gegenüber der Vorinstanz nachvollziehbar aufgezeigt hat, dass mit der Änderung vom 18. Juli 2022 die Unabhängigkeit der Fahrerinnen und Fahrer gestärkt worden sei: Die Aufhebung der Community-Richtlinien komme einer Einschränkung der Aufsicht gleich, mit der Abschaffung der «push offline»-Funktion entfalle eine

²² [SGS/VS 823.102](#).

²³ [Entscheid der Verwaltungskammer des Gerichtshofs ATA/321/2024 vom 5. März 2024](#).

²⁴ [2C_220/2024](#).

²⁵ [Bundesgerichtsurteil 2C_46/2024 vom 5. Februar 2025](#).

²⁶ [Bundesgerichtsurteil 9C_85/2024 vom 29. Mai 2024](#).

²⁷ Siehe Bundesgerichtsurteil [9C_70/2022 vom 16. Februar 2023](#).

Sanktionsmöglichkeit und es sei eine alternative Zahlungsmöglichkeit eingeführt worden. Allerdings hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Vorinstanz nicht über die Statusfrage der Uber-Fahrerinnen und -Fahrer entschieden habe und diese somit unter dem Gesichtspunkt der Sozialversicherungen offenbleibe. Folglich bestätigt das Bundesgericht das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich soweit es die UBER B.V. betrifft. Der Fall wurde an die Ausgleichskasse zurückgewiesen, damit diese unter anderem eine grundlegende Prüfung der Statusfrage ab Juli oder Oktober 2022 vornimmt.

Ausserdem hat das **St. Galler** Stadtparlament am 25. Juni 2024 ein neues **Personenbeförderungsreglement** beschlossen.²⁸ Bei der Personenbeförderung sah das Reglement die folgenden Kategorien vor: Taxigewerbe mit Standplatzbewilligung, Taxigewerbe ohne Standplatzbewilligung, App-basierte Personenbeförderungsdienste sowie Limousinendienste.²⁹ Nachdem die Referendumsfrist am 29. Juli 2024 abgelaufen ist, wurde die Inkraftsetzung für Herbst 2024 geplant. Gegen den Beschluss des Stadtparlaments ging jedoch eine Abstimmungsbeschwerde beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen ein. Damit verzögerte sich die Inkraftsetzung des neuen Personenbeförderungsreglements bis auf Weiteres.

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Kontrolltätigkeit

4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

Allgemeines

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet.³⁰

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Das Kontrollvolumen hat im Berichtsjahr im Vergleich zu 2023 zugenommen. Die Betriebskontrollen sind im Vorjahresvergleich um 6 % und die Personenkontrollen um 11 % gestiegen und lagen mit 14 522 Betriebskontrollen sowie 48 314 Personenkontrollen auf dem höchsten Niveau seit Einführung des BGSA per 1. Januar 2008. In den letzten fünf Jahren wurden pro Jahr im Schnitt 12 867 Betriebe und 39 483 Personen auf Verstösse gegen das BGSA kontrolliert.

Tabelle 4.1 zeigt die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2022 bis 2024 auf.

²⁸ Für weitere Informationen: [Abstimmungsbeschwerde gegen Personenbeförderungsreglement eingegangen | stadt.sg.ch](https://www.stadt.sg.ch/abstimmungsbeschwerde-gegen-personenbefoerungsreglement).

²⁹ Für weitere Informationen: [Beschlüsse des Stadtparlaments vom 25. Juni 2024 | stadt.sg.ch](https://www.stadt.sg.ch/beschluesse-des-stadtparlaments-vom-25-juni-2024).

³⁰ Eine Arbeitsstätte gemäss der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) entspricht einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens (Werkstatt, Fabrik usw.), das sich an einem bestimmten Ort befindet. Dieser Ort ist topografisch bestimmbar. Dort führen eine oder mehrere Personen Tätigkeiten für dasselbe Unternehmen aus. Die Begriffe "Arbeitsstätte" und "Betrieb" sind gleichwertig. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst.

Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2021–2024 nach Kanton

	Anzahl BK 2022	Anzahl BK 2023	Anzahl BK 2024		Anzahl PK 2022	Anzahl PK 2023	Anzahl PK 2024
AG	693	775	737		1 688	1 738	1 486
AI/AR	61	53	186		82	195	411
BE	786	603	680		1 709	1 113	1 251
BL	611	632	638		737	719	974
BS	1 006	1 326	1 274		2 056	2 323	2 338
FR	590	633	668		1 161	2 270	2 599
GE	542	448	492		5 668	5 058	5 194
GL	48	36	26		216	537	51
GR	499	310	267		727	511	332
JU	213	321	195		441	594	342
LU	384	251	337		701	606	735
NE	292	328	319		874	793	769
SG	253	460	724		606	1 117	1 492
SH	178	236	203		592	563	493
SO	205	192	202		357	347	323
SZ	275	280	279		551	525	553
UR/OW/NW ³¹	210	212	219		390	432	434
TG	234	230	242		443	414	529
TI	2 738	2 340	2 798		3 548	4 011	4 368
VD	1 649	1 847	1 654		12 929	12 295	11 903
VS	670	478	694		3 847	4 685	8 982
ZG	56	82	92		125	142	216
ZH	1 568	1 571	1 596		2 477	2 575	2 539
CH	13 761	13 644	14 522		41 925	43 563	48 314

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um rund 6 % (+878 BK) zugenommen. Die höchsten Zunahmen verzeichneten die Kantone Tessin (+458 BK), St. Gallen (+264 BK) und Wallis (+216 BK). **Abnahmen verzeichneten insbesondere die Kantone Waadt (-193 BK)³² und Jura (-126 BK)³³.**

Neben dem Kanton Tessin (19 % des BK-Gesamttotal) haben insbesondere auch die Kantone Waadt und Zürich (je 11 % des BK-Gesamttotal) ein grosses Kontrollvolumen ausgewiesen.

³¹ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang II).

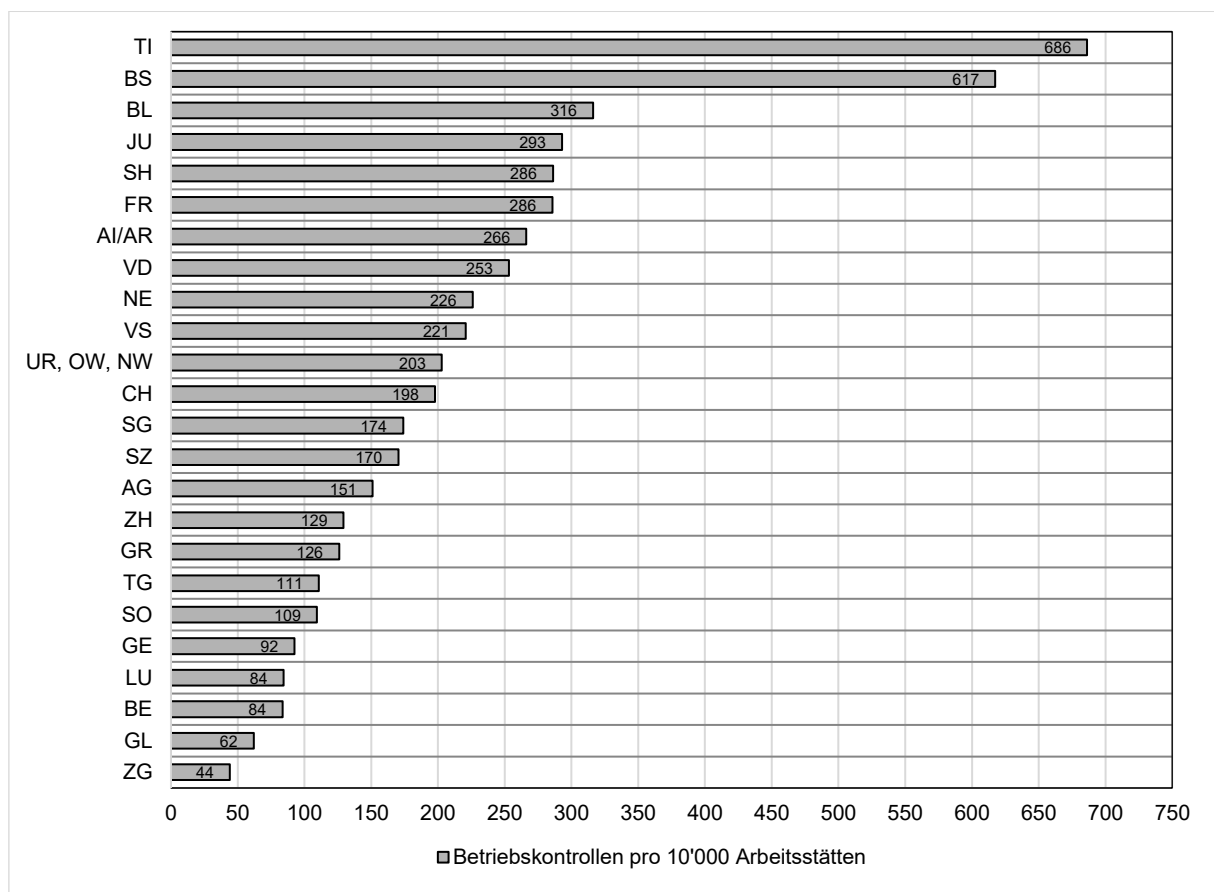
³² Der Kanton Waadt verzeichnet schweizweit jedoch auch die höchste Anzahl Betriebskontrollen. Im Vergleich zum Vorjahr belief sich die Abnahme auf 10 %.

³³ Die Abnahme im Kanton Jura ist auf unfall- und krankheitsbedingte Schwankungen in den Personalressourcen während des Jahres zurückzuführen.

Die Anzahl Personenkontrollen haben im Vergleich zu 2023 um rund 11 % (+4751 PK) zugenommen. Die Zunahme geht insbesondere auf den Kanton Wallis zurück. Dieser erhöhte das Kontrollvolumen im Vergleich zum Vorjahr um 92 % (+4297 PK).³⁴ Zudem erhöhten folgende Kantone die Personenkontrollen: St. Gallen (+375 PK), Tessin (+357 PK) und Fribourg (+329 PK). Abnahmen der Anzahl Personenkontrollen wurden in den Kantonen Glarus (-486 PK) und Waadt (-392 PK) verzeichnet.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten nach Kantonen im Jahr 2024^{35, 36}



³⁴ Die Zunahme der Personenkontrollen im Kanton Wallis ist v.a. auf folgende Gründe zurückzuführen: Einerseits wurden im Jahr 2024 Personenkontrollen abgeschlossen, welche bereits in den Vorjahren eingeleitet wurden. Andererseits wurden im Jahr 2024 Arbeitgebende mit einer grossen Anzahl Beschäftigte kontrolliert.

³⁵ Vgl. Anhang IV. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

³⁶ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektorinnen und Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

Abbildung 4.1 gibt einen Überblick über die Kontrollintensität bei den Betriebskontrollen in den Kantonen. Die Kantone führten zwischen 44 (ZG) und 686 (TI) **Betriebskontrollen** pro 10 000 Arbeitsstätten durch. Der schweizerische Durchschnitt lag bei 198 Kontrollen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Kontrollintensität damit leicht gestiegen (2023: 182 und 2022: 187 Betriebskontrollen pro 10 000 Arbeitsstätten). In der Kontrolldichte bestehen erfahrungsgemäss erhebliche kantonale Unterschiede, da die Kantone im Rahmen der Umsetzung des BGSA über einen grossen Handlungsspielraum verfügen.

Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Kantonen im Jahr 2024^{37 38}

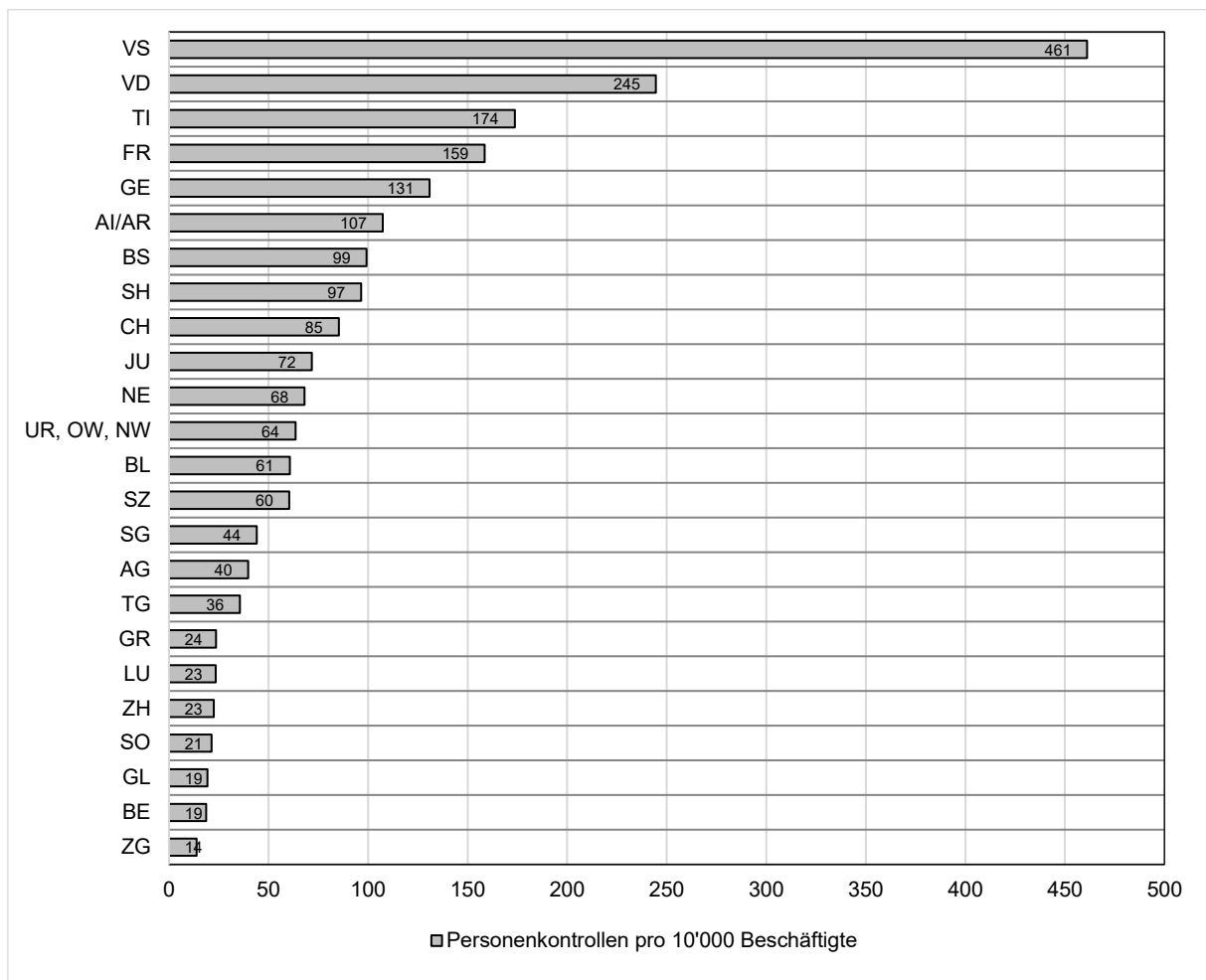


Abbildung 4.2 weist die Kontrolldichte bei den Personenkontrollen aus. Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Wallis (461) und Waadt (245) auf. Die geringste Dichte wurde in den Kantonen Glarus und Bern (je 19) sowie Zug (14) verzeichnet. Der schweizerische Durchschnitt lag 2024

³⁷ Vgl. Anhang IV. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

³⁸ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektorinnen und Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

bei 85 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte. Die Kontrollintensität bei den Personenkontrollen ist damit im Vergleich zu den Vorjahren leicht gestiegen (2023: 78 und 2022: 76 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte).

Kontrolliert wurden im Jahr 2024 erneut grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (45 500), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2814) weiterhin tiefer ausfiel. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden arbeitete in Coiffeursalons und Kosmetikinstituten (19 %), im Handel (15 %) und Baunebengewerbe (14 %) sowie im Gastgewerbe (11 %). Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Tessin (25 %), Basel-Stadt (11 %) sowie Wallis (10 %) durchgeführt.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Die Kantone setzen jeweils regionale Kontrollschwerpunkte, um den lokalen Gegebenheiten sowie der Branchenzusammensetzung Rechnung zu tragen. Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 73 % aller Betriebskontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen (vgl. Tabelle 4.2).

Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2022–2024

	BK 2022	BK 2023	BK 2024	PK 2022	PK 2023	PK 2024
Landwirtschaft	301	227	213	1 300	1 639	992
Gartenbau	237	174	220	457	464	440
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	546	562	586	2 628	1 926	2 438
Bauhauptgewerbe	1 314	1 262	1 323	3 223	3 137	3 430
Baunebengewerbe	3 762	3 615	3 511	7 826	7 265	6 930
Handel	1 724	1 464	1 732	4 434	4 556	4 958
Gastgewerbe	2 117	2 268	2 331	7 559	12 558	12 288
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	302	370	717	3 391	1 095	5 121
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	657	627	676	4 388	2 684	2 534
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	446	399	525	585	570	695
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	25	26	53	88	45	686
Reinigungsgewerbe	302	252	305	737	835	1 615
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	18	42	40	27	88	66
Unterrichtswesen	52	59	74	229	379	454
Gesundheits- und Sozialwesen	133	178	223	694	1 324	1 751
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung	307	360	351	830	1 630	980
Erotikgewerbe	449	536	302	1 094	938	659
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	661	919	1 103	1 022	2 023	1 978
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	408	304	237	558	408	299
Total	13 761	13 644	14 522	41 925	43 563	48 314

Tabelle 4.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen der letzten drei Jahre auf. Was die Entwicklung der Kontrolltätigkeit in einzelnen Branchen betrifft, resultierte in der Branche Verkehr und Nachrichtenübermittlung die höchste Zunahme der Betriebskontrollen (+347 BK; +94 %) im

Vergleich zum Vorjahr. Auch die Anzahl Personenkontrollen hat im Vergleich zu 2023 in der Branche Verkehr und Nachrichtenübermittlung am stärksten zugenommen (+4026 PK; +368 %). Diese Zunahmen sind primär auf den Kanton Wallis zurückzuführen, welcher im Berichtsjahr die Branche Verkehr und Nachrichtenübermittlung mit 248 Betriebskontrollen und 3334 Personenkontrollen verstärkt kontrolliert hat.

Zugenommen hat die Kontrolltätigkeit auch im Handel (+268 BK; +18 %; +402 PK; +9 %), bei den Coiffeursalons und Kosmetikinstituten (+184 BK; +20 %; -44 PK; -2 %) und im Personalverleih (+126 BK; +32 %; +125 PK; +22 %). Eine deutliche Zunahme der Personenkontrollen wurde insbesondere auch im Reinigungsgewerbe (+780 PK; +93 %) sowie Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (+641 PK; +1424 %) verzeichnet.

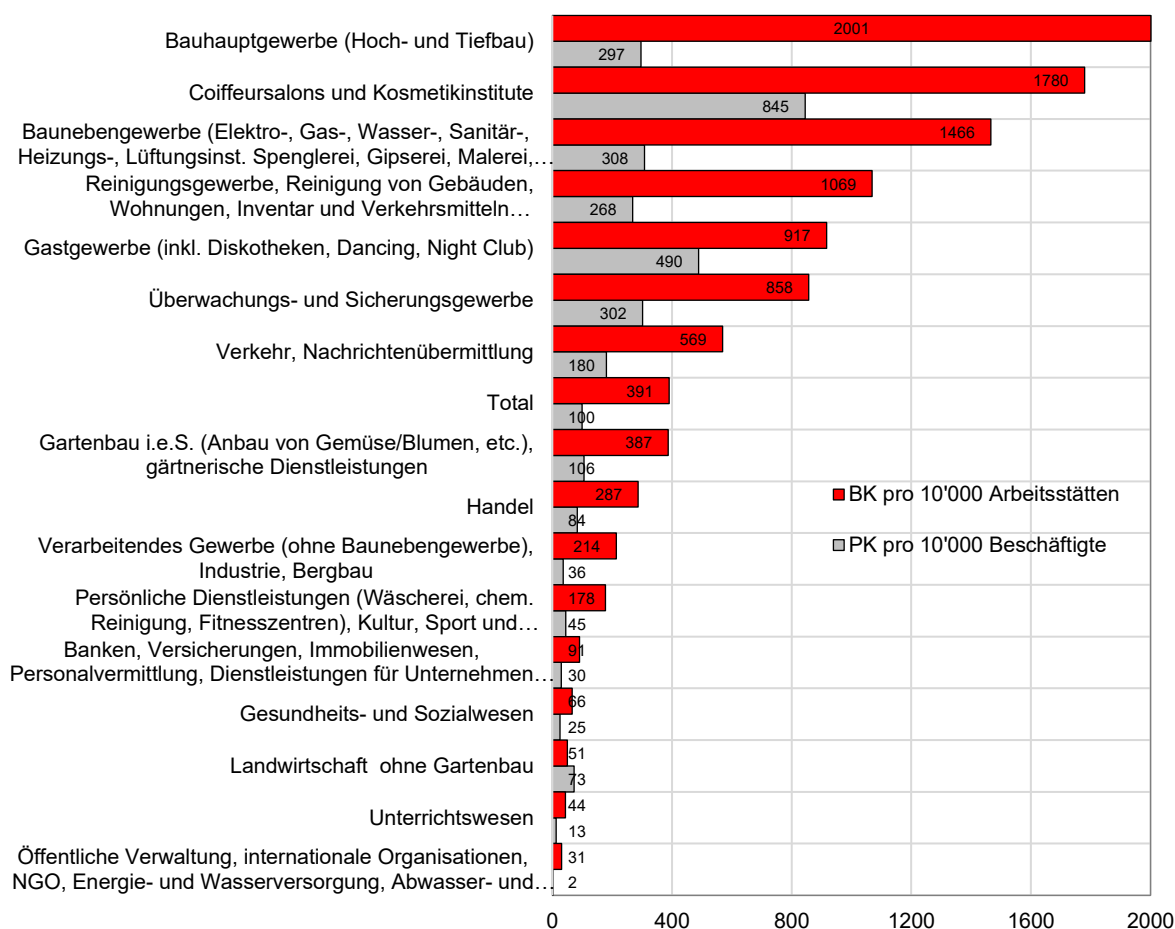
Eine Abnahme bei den Kontrollen wurde namentlich im Erotikgewerbe (-234 BK; -44 %; -279 PK; -30 %) und im Baunebengewerbe (-104 BK; -2.9 %; -335 PK; -5 %) verzeichnet. Bei den Personenkontrollen nahm die Kontrolltätigkeit insbesondere auch in der Landwirtschaft ohne Gartenbau (-647 PK; -40 %) und bei den persönlichen Dienstleistungen (-650 PK; -40 %) ab.

Wie Abbildung 4.2 darlegt, wurde wie bereits im Vorjahr im Bauhauptgewerbe, bei den Coiffeur- und Kosmetikinstituten sowie im Baunebengewerbe überdurchschnittlich intensiv kontrolliert. Auch im Reinigungs- und Gastgewerbe war die Kontrollintensität überdurchschnittlich hoch. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Kontrolldichte am stärksten im Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (+104 % bei der Betriebskontrolldichte und +1424 % bei der Personenkontrolldichte) sowie im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (+94 % bei der Betriebskontrolldichte und +368 % bei der Personenkontrolldichte) zugenommen.

Eine geringe Kontrolldichte ist auch dieses Jahr wieder in der öffentlichen Verwaltung, im Unterrichtswesen, in der Landwirtschaft ohne Gartenbau sowie im Gesundheits- und Sozialwesen festzustellen. Die stärkste Abnahme bei der Kontrolldichte im Vergleich zum Vorjahr ist in der Landwirtschaft ohne Gartenbau (-6 % bei der Betriebskontrolldichte und -39 % bei der Personenkontrolldichte) sowie der öffentlichen Verwaltung (-5 % bei der Betriebskontrolldichte und -25 % bei der Personenkontrolldichte) zu verzeichnen.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass diese Zahlen aufzeigen, in welchen Branchen die kantonalen Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten. Sie geben hingegen nicht das tatsächliche Ausmass der Schwarzarbeit wieder.

Abbildung 4.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2024^{39, 40}



³⁹ Für den Vergleich wurden die STATENT-Daten des Jahres 2018 verwendet. Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10 000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2018 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

⁴⁰ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistungen für private Haushalte und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan nach der Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hat und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung übermittelt.

Da anlässlich einer Kontrolle alle Kontrollgegenstände gemäss Artikel 6 BGSA zu prüfen sind, können sich bei einer Betriebs- oder Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles steht selten abschliessend fest, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung einer Schwarzarbeitskontrolle und haben als solche lediglich einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits spielt die Kontrollstrategie der Kantone eine Schlüsselrolle. Hier ist beispielsweise relevant, ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt. Andererseits hängt die Zahl der Verdachtsmomente auch davon ab, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es einen Fall weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoß aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Somit weisen Kantone, welche Rücksprache mit den Spezialbehörden nehmen, tendenziell eine geringere Anzahl an Verdachtsmomenten aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und folglich weniger Fälle weitergeleitet werden.

Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2024 total 4542, was einer Zunahme von 120 bzw. 2.7 % gegenüber 2023 entspricht. Im Vergleich zur Zunahme beim Kontrollvolumen (+6.4 %) hat die Anzahl Verdachtsmomente also proportional leicht weniger zugenommen.

In Tabelle 4.3 ist die Entwicklung der Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment nach Kantonen ersichtlich.

Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2022–2024

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2022	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2023	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2024
AG	146	151	132
AI/AR	61	5	23
BE	430	383	563
BL	278	297	313
BS	855	940	879
FR	232	217	251
GE	185	129	130
GL	10	8	7
GR	62	62	74
JU	6	74	86
LU	164	169	293
NE	47	48	38
SG	31	77	101
SH	153	187	162
SO	98	120	102
SZ	30	36	61
UR/OW/NW	30	22	32
TG	61	26	70
TI	195	289	212
VD	271	293	223
VS	177	225	221
ZG	56	72	92
ZH	809	592	477
CH	4387	4422	4542

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt: Wie Tabelle 4.4 aufzeigt, führten 2024 rund 31 % der Betriebskontrollen zu mindestens einem Verdachtsmoment. Dieser Wert ist im Vergleich zu den beiden Vorjahren auf ähnlichem Niveau (2023: 32 %; 2022: 30 %).

Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2024

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmoment / Anzahl BK	Auf Verdacht beruhende BK ⁴¹
AG	737	132	18 %	80 %
AI/AR	186	23	12 %	90 %
BE	680	563	83 %	10 %
BL	638	313	49 %	70 %
BS	1 274	879	69 %	60 %
FR	668	251	38 %	40 %
GE	492	130	26 %	30 %
GL	26	7	27 %	80 %
GR	267	74	28 %	20 %
JU	195	86	44 %	60 %
LU	337	293	87 %	70 %
NE	319	38	12 %	30 %
SG	724	101	14 %	80 %
SH	203	162	80 %	80 %
SO	202	102	50 %	90 %
SZ	279	61	22 %	20 %
UR/OW/NW	219	32	15 %	20 %
TG	242	70	29 %	30 %
TI	2 798	212	8 %	40 %
VD	1 654	223	13 %	20 %
VS	694	221	32 %	30 %
ZG	92	92	100 %	50 %
ZH	1 596	477	30 %	20 %
CH	14 522	4542	31 %	-

Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Im Jahr 2024 belief sich die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment auf 9530. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt: Aus Tabelle 4.5 wird ersichtlich, dass sich bei 20 % der kontrollierten Personen mindestens ein Verdachtsmoment eines Verstosses gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht ergeben hat. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment somit auf gleichem Niveau (2023: 20 %; 2022: 23 %).

⁴¹ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2024

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment / Anzahl PK
AG	1 486	354	24 %
AI/AR	411	115	28 %
BE	1 251	988	79 %
BL	974	407	42 %
BS	2 338	1 799	77 %
FR	2 599	414	16 %
GE	5 194	375	7 %
GL	51	23	45 %
GR	332	139	42 %
JU	342	100	29 %
LU	735	542	74 %
NE	769	46	6 %
SG	1 492	232	16 %
SH	493	394	80 %
SO	323	102	32 %
SZ	553	78	14 %
NW/OW/UR	434	39	9 %
TG	529	116	22 %
TI	4 368	327	7 %
VD	11 903	624	5 %
VS	8 982	1 314	15 %
ZG	216	215	100 %
ZH	2 539	787	31 %
CH	48 314	9 530	20 %

Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Im Jahr 2024 haben sich 5064 Verdachtsmomente im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 4852 im Bereich des Ausländerrechts und 4330 im Bereich des Quellensteuerrechts ergeben (vgl. Tabelle 4.6).

Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2022–2024

	2022	2023	2024
Sozialversicherungsrecht	4 309	4 063	5 064
Ausländerrecht	5 066	4 456	4 852
Quellensteuerrecht	3 772	3 981	4 330
Total	13 147	12 500	14 246

Die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht ist im Berichtsjahr - nach einem Rückgang im Jahr 2023 (-246; -6 %) - um 25 % gestiegen (+1001). Insbesondere die Kantone Bern (+499; +148 %) und Wallis (+393; +62 %) haben eine starke Zunahme verzeichnet. Deutliche Abnahmen der Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht verzeichneten insbesondere die Kantone Glarus (-133; -91 %) und Schaffhausen (-110; -49 %).

Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts haben im Berichtsjahr nach einem Rückgang im Jahr 2023 (-610; -12 %) wieder zugenommen (+396; +9 %). Am stärksten zugenommen haben die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts im Kanton Basel-Stadt (+321; +41 %). Zunahmen haben insbesondere auch die Kantone Luzern (+115; +30 %), Genf (+110; +49 %) und Bern (+103; +118 %) verzeichnet. Abnahmen bei den Verdachtsmomenten im Bereich des Ausländerrechts verzeichneten insbesondere Wallis (-141; -34 %) und Schaffhausen (-116; -26 %).

Im Quellensteuerrecht ist die Zahl der Verdachtsmomente nach einer Zunahme im Jahr 2023 (+209; +6 %) auch im Berichtsjahr erneut gestiegen (+349; +9 %). Die höchste Zunahme im Vergleich zu 2023 wurde im Kanton Basel-Stadt (+603; +75 %) registriert, dies nach einer starken Abnahme im Jahr zuvor (-318; -28 %). Die stärkste Abnahme verzeichnete der Kanton Glarus (-178; -94 %).

Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2024

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	Auf Verdacht beruhende BK
AG	1 486	263	76	80	80 %
AI/AR	411	96	18	35	90 %
BE	1 251	837	190	599	10 %
BL	974	121	290	62	70 %
BS	2 338	595	1 101	1 411	60 %
FR	2 599	364	123	204	40 %
GE	5 194	47	336	17	30 %
GL	51	13	9	11	80 %
GR	332	111	111	97	20 %
JU	342	26	89	20	60 %
LU	735	82	503	28	70 %
NE	769	10	14	22	30 %
SG	1 492	171	88	131	80 %
SH	493	114	328	92	80 %
SO	323	38	85	31	90 %
SZ	553	8	71	4	20 %
NW/OW/UR	434	10	31	4	20 %
TG	529	111	34	95	30 %
TI	4 368	248	106	115	40 %
VD	11 903	158	299	595	20 %
VS	8 982	1 032	276	297	30 %
ZG	216	215	215	215	50 %
ZH ⁴²	2 539	394	459	165	20 %
CH	48 314	5064	4852	4330	-

⁴² Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich allein keine Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese Zahl zu relativieren ist, da sich die Verfahren über einen längeren Zeitraum und somit über die Berichtsperiode hinaus erstrecken können.⁴³

4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

Allgemeines

Die abschliessende Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie – seit 2010 – die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen⁴⁴ aufgezeigt, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt Anhaltspunkte darüber, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 1. Januar 2018 sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über in Rechtskraft erwachsene Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

In Tabelle 4.8 ist die Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2022 bis 2024 ersichtlich. Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich dabei wie folgt: Nach einer deutlichen Zunahme im Jahr 2023 (+897 Rückmeldungen; +29 %) wurde im Jahr 2024 eine Abnahme der Rückmeldungen verzeichnet (-730 Rückmeldungen; -19 %). Gegenüber dem Jahr 2022 resultierte eine Zunahme von 5 % (+167).

Die grössten Abnahmen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr resultierten im Bereich Sozialversicherungsrecht (-300 Rückmeldungen bzw. -39 %) und Ausländerrecht (-300 Rückmeldungen bzw. -12 %). Im Quellensteuerrecht gingen die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen um 18 % zurück (-130 Rückmeldungen), lagen jedoch über dem Niveau von 2022 (+121 Rückmeldungen bzw. +27 %).

⁴³ Vgl. Ausführungen in Kap. 4.1.3.

⁴⁴ Als informelle Verwaltungshandlungen werden einvernehmliche Lösungen zwischen der Verwaltung und den kontrollierten Personen bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht explizit vorgesehen sind (z. B. Kooperation und Mediation).

Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2022–2024

	2022	2023	2024
Sozialversicherungsrecht	698	766	466
Ausländerrecht	1 893	2 471	2 171
Quellensteuerrecht	453	704	574
Total	3 044	3 941	3 211

Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen (4.9 und 4.10) geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.

Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2024

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO		Verletzung Melde-/Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständigerwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	1	0	4	4	0	0
AI/AR	0	0	1	0	1	0
BE	4	0	2	0	0	1
BL	2	0	0	0	0	0
BS	12	3	1	1	0	3
FR	54	19	3	0	0	0
GE ⁴⁵	42	0	2	0	0	0
GL	1	0	0	0	0	0
GR	0	0	0	0	0	0
JU	6	2	0	1	0	0
LU	29	5	4	2	0	0
NE	4	5	0	0	0	1
SG	1	0	3	0	1	0
SH	2	0	2	0	0	0
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	0	0	0	0	0	0
UR/OW/ NW	0	2	0	0	0	0
TG	0	0	0	0	0	0
TI	85	0	0	0	0	0
VD	39	0	0	0	0	0
VS	37	15	23	30	0	1
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH	5	0	0	0	0	0
CH	324	51	45	38	2	6

⁴⁵ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2024 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

Die Tabelle 4.9 liefert eine Übersicht über die Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Wie letztes Jahr erhielten die Kontrollorgane die meisten Rückmeldungen von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht im Bereich AHV/IV/EO durch Arbeitgebende (324 Rückmeldungen), diese nahmen jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 38 % ab (-195 Rückmeldungen). Betreffend nicht erfüllter Melde- und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden sind wie bereits im Jahr 2023 mehr Rückmeldungen eingegangen (2024: +18 Rückmeldungen; +51 %; 2023: +16 Rückmeldungen; +94 %). Die meisten Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO (Arbeitgebende und Selbständigerwerbende) entfallen auf die Kantone Tessin (85), Freiburg (73), Wallis (52) und Genf (42). 67 % aller Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO sind diesen Kantonen zuzuordnen.

Nach einer Zunahme im Jahr 2023 (+7 Rückmeldungen; +13 %) gingen im Berichtsjahr die Rückmeldungen über Verletzungen der Melde- und Prämienpflicht in der Unfallversicherung um 25 % (-15 Rückmeldungen) zurück. Rund die Hälfte der Rückmeldungen in diesem Bereich verzeichnete der Kanton Wallis (23).

Im Vergleich zum Vorjahr wurde erneut eine Abnahme der Rückmeldungen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen verzeichnet (-112 Rückmeldungen; -75 %). Der Grossteil dieser Rückmeldungen entfällt auf den Kanton Wallis (30 Rückmeldungen).

Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen liegen 2024 erneut auf tiefem Niveau (2 Rückmeldungen; -1 Rückmeldung). Gleiches gilt für die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Invalidenversicherung (6 Rückmeldungen; +5 Rückmeldungen).

Aus Tabelle 4.10 wird ersichtlich, wie viele Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende je Kanton von den Sanktionen der Ausländer- und Quellensteuerbehörden betroffen waren. Ebenfalls ersichtlich ist, dass Arbeitgebende stärker von den Sanktionen betroffen waren als Arbeitnehmende.

Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2024

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten nach Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwerbende
AG	9	1	22	1
AI/AR	2	1	2	3
BE	41	7	66	14
BL	64	2	142	1
BS	56	21	54	55
FR	28	6	12	28
GE ⁴⁶	174	0	308	0
GL	0	0	0	0
GR	9	10	1	0
JU	60	8	52	10
LU	19	25	31	0
NE	24	0	0	61
SG	35	1	30	7
SH	14	14	9	7
SO	7	45	0	0
SZ	6	0	12	0
UR/OW/NW	1	0	3	0
TG	2	1	5	0
TI	63	7	47	32
VD	172	2	221	350
VS	130	3	1	5
ZG	2	15	4	0
ZH	56	4	2	0
CH	974	173	1024	574

Im Bereich des Ausländerrechts betrafen rund 47 % aller Rückmeldungen bezüglich Verletzungen von Melde- und Bewilligungspflichten die Arbeitnehmenden. Leicht weniger Rückmeldungen im Bereich Ausländerrecht entfielen mit rund 45 % aller Rückmeldungen auf die Arbeitgebende. Rund 8 % der Rückmeldungen der zurückgemeldeten Verstösse wurden gegenüber den Selbständigerwerbenden festgestellt.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Spezialbehörden im Bereich der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Selbständigerwerbenden mehr Verstösse gemeldet (+21 Rückmeldungen; +14 %). In Bezug auf die ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitnehmenden gingen die Rückmeldungen zu Verstössen um 22 % zurück (-285 Rückmeldungen). Bei den Rückmeldungen zu Verstössen der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten von Arbeitgebenden wurde im Jahr 2024 eine Abnahme um 4 Prozent verzeichnet (-36 Rückmeldungen).

⁴⁶ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2024 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

Die meisten Rückmeldungen im Ausländerrecht erhielten erneut die Kantone Genf (482) und Waadt (395).

Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen – nach einer Zunahme im Jahr 2023 (+251 Rückmeldungen; +55 %) – im Berichtsjahr um rund 19 % gesunken (-130 Rückmeldungen), lag jedoch über dem Niveau von 2022 (+121 Rückmeldungen; +21 %). Knapp 61 % der Rückmeldungen in diesem Bereich verzeichnete der Kanton Waadt (350 Rückmeldungen).

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen und unterliegen den jährlichen Schwankungen.

4.2 Koordinationstätigkeit

4.2.1 Allgemein

Unter dem Begriff «Koordinationstätigkeit» wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass jeweils nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den beiden anderen Rechtsgebieten. Durch die Koordinationstätigkeit, d. h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit im vorliegenden Bericht ausgewiesen.

4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2024 wurden gesamtschweizerisch über alle Branchen hinweg 4288 vermutete Verstösse direkt an die Spezialbehörden weitergeleitet. Damit resultierte im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von rund 1 % (-54 Weiterleitungen).

Tabelle 4.11 zeigt die nach Branchen aufgeschlüsselten Zahlen direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle. Die höchste Anzahl solcher Verdachtsfälle verzeichnete wie bereits in den Vorjahren das Gastgewerbe (848; 20 % aller Hinweise) sowie das Baunebengewerbe (716; 17 % aller Hinweise) und das Bauhauptgewerbe (443; 10 % aller Hinweise).

Im Vergleich zum Vorjahr wurde in absoluten Zahlen die stärksten Zunahmen im Bereich Verkehr, Nachrichtenübermittlung (+112 Hinweise; +64 %), Coiffeursalons und Kosmetikinstitute (+107 Hinweise; +63 %) und im verarbeitenden Gewerbe (+106 Hinweise; +76 %) verzeichnet. Die stärksten Abnahmen waren im Bauhauptgewerbe (-263 Hinweise; -37 %), Reinigungsgewerbe (-81 Hinweise; -47 %) und Personalverleih (-57 Hinweise; -39 %) zu beobachten.

Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2020–2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Branchen	2020	2021	2022	2023	2024
Landwirtschaft	157	86	91	43	72
Gartenbau	144	49	42	32	30
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	141	71	79	139	245
Bauhauptgewerbe	523	431	556	706	443
Baunebengewerbe	1 218	828	893	697	716
Handel	515	365	380	314	289
Gastgewerbe	929	667	897	851	848
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	215	164	225	174	286
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	186	305	233	213	188
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	92	70	166	148	91
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	13	9	33	11	10
Reinigungsgewerbe	145	136	176	173	92
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	5	3	16	20	17
Unterrichtswesen	13	15	35	24	32
Gesundheits- und Sozialwesen	101	74	151	93	113
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung	161	202	194	278	267
Erotikgewerbe	180	338	425	133	180
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	175	358	306	169	276
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	185	163	168	124	93
Total	5 098	4 334	5 065	4 342	4 288

4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Aus Tabelle 4.12 sind die nach Kanton und Rechtsgebiet aufgeschlüsselten Weiterleitungen ohne vorgängige Sachverhaltsabklärung durch das Kontrollorgan ersichtlich. Rund 46 % aller direkt weitergeleiteten Hinweise erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht (1969 Hinweise). Rund 29 % erfolgten im Bereich Quellensteuerrecht (1238 Hinweise) und 25 % im Ausländerrecht (1081 Hinweise).

Im Vergleich zum Vorjahr wurde eine Zunahme der direkt übermittelten Verdachtsfälle in absoluten Zahlen im Bereich Ausländerrecht verzeichnet (+94 Hinweise; +10 %). Im Bereich Quellensteuerrecht wurden 129 Hinweise weniger direkt weitergeleitet (-9 %) und im Sozialversicherungsrecht 19 Hinweise (-1 %).

Wie bereits in den Vorjahren verzeichnete der Kanton Zürich die höchste Anzahl direkter Weiterleitungen (2080 Hinweise; 49 % aller direkten Weiterleitungen). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der Vollzugsorganisation in den einzelnen Kantonen.

Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total
AG	5	28	4	37
AI/AR	1	7	3	11
BE	63	63	39	165
BL	13	157	38	208
BS	260	39	23	322
FR ⁴⁷	0	0	0	0
GE	15	14	3	32
GL	8	1	2	11
GR	24	9	11	44
JU	0	0	0	0
LU	82	150	13	245
NE	24	14	167	205
SG	0	36	27	63
SH	33	1	0	34
SO	9	13	3	25
SZ	5	6	2	13
OW/NW/UR	3	2	1	6
TG	14	12	5	31
TI	98	186	98	382
VD ⁴⁸	8	3	0	11
VS ⁴⁹	0	0	0	0
ZG	121	121	121	363
ZH	295	1 107	678	2 080
CH	1 081	1 969	1 238	4 288

⁴⁷ Im Kanton Freiburg wird die Koordinationstätigkeit nicht ausgewiesen, da sie eine untergeordnete Rolle spielt. Den Meldungen über einen Verdacht auf Schwarzarbeit geht systematisch eine Kontrolle voraus.

⁴⁸ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

⁴⁹ Im Kanton Wallis spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Der Vergleich der Anzahl Verdachtsfälle im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.12) und der Anzahl Verdachtsmomente im Rahmen der Kontrolltätigkeit (Tabelle 4.6) zeigt, dass innerhalb der Kontrolltätigkeit in allen drei Rechtsgebieten mehr Verdachtsmomente festgestellt wurden als im Rahmen der Koordinationstätigkeit (+3771 Verdachtsfälle im Ausländerrecht, +3095 Verdachtsfälle im Sozialversicherungsrecht und +3092 Verdachtsfälle im Quellensteuerrecht).

Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 2024 total 18 534 Verdachtsfälle von den kantonalen Kontrollorganen an die Spezialbehörden übermittelt (14 246 Hinweise im Rahmen der Kontrolltätigkeit und 4288 Hinweise im Rahmen der Koordinationstätigkeit; +1692 Hinweise bzw. +10 % im Vergleich zu 2023).

4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Tabelle 4.13 zeigt, dass im Berichtsjahr 2024 die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen aufgrund der direkt weitergeleiteten Hinweise gesamtschweizerisch total 804 festgestellte Verstösse gemeldet haben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Abnahme um rund 18 % (-182 Rückmeldungen).

Die meisten Rückmeldungen über Verstösse, die ohne vorgängige Kontrollen durch das kantonale Kontrollorgan festgestellt wurden, erfolgten im Bereich Ausländerrecht (50 %) und Sozialversicherungsrecht (33 %). Rund 17 % der Rückmeldungen erfolgten im Bereich Quellensteuerrecht.

Im Vergleich zum Vorjahr war im Bereich des Quellensteuerrechts eine Zunahme um 46 % zu verzeichnen (+42 Rückmeldungen). Diese ist insbesondere auf die Kantone Neuenburg (+38 Rückmeldungen; +165 %) und Tessin (+22 Rückmeldungen; +183 %) zurückzuführen. Im Bereich des Ausländerrechts meldeten die Spezialbehörden 83 festgestellte Verstösse weniger zurück (-17 %). Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurde eine deutlich stärkere Abnahme festgestellt (-141 Rückmeldungen; -35 %).

Am meisten Rückmeldungen erfolgten wie bereits im Vorjahr in den Kantonen Basel-Stadt (172 Verstösse), Luzern (148 Verstösse) und Zürich (143 Verstösse). 58 % aller Rückmeldungen der Spezialbehörden bezüglich der direkt weitergeleiteten Hinweise entfielen auf diese Kantone.

Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2024 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total
AG	0	3	0	3
AI/AR	0	0	0	0
BE	47	7	15	69
BL	0	1	2	3
BS	172	0	0	172
FR ⁵⁰	0	0	0	0
GE	1	1	0	2
GL	0	1	0	1
GR	13	3	6	22
JU	0	0	0	0
LU	33	115	0	148
NE	24	10	61	95
SG	0	6	10	16
SH	11	0	0	11
SO	0	0	0	0
SZ	1	0	0	1
OW/NW/UR	0	0	0	0
TG	6	2	5	13
TI	12	43	34	89
VD ⁵¹	0	0	0	0
VS ⁵²	0	0	0	0
ZG	16	0	0	16
ZH	70	73	0	143
CH	406	265	133	804

Der Vergleich der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise im Jahr 2024 (Tabelle 4.12) mit der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2024 (Tabelle 4.13) zeigt, dass im Ausländerrechtsbereich rund 38 % der weitergeleiteten Hinweise rein rechnerisch zu einem festgestellten Verstoß führten. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts waren es rund 14 % und im Bereich des Quellensteuerrechts zirka 10 %.

Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den direkt weitergeleiteten Hinweisen gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die

⁵⁰ Im Kanton Freiburg wird die Koordinationstätigkeit nicht ausgewiesen, da sie eine untergeordnete Rolle spielt. Den Meldungen über einen Verdacht auf Schwarzarbeit geht systematisch eine Kontrolle voraus.

⁵¹ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

⁵² Im Kanton Wallis spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Gegenüberstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen den weitergeleiteten Verdachtsfällen und den aufgedeckten Verstössen.

Im Vergleich der Rückmeldungen der Spezialbehörden im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.13) zu denjenigen im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane (Tabelle 4.8) fällt auf, dass in allen drei Rechtsgebieten die Anzahl Rückmeldungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit deutlich höher ausfällt (+1765 Rückmeldungen im Ausländerrecht, +441 Rückmeldungen im Quellensteuerrecht und +201 Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht).

Gesamtschweizerisch meldeten die Spezialbehörden im Berichtsjahr 2024 total 4015 festgestellte Verstösse (3211 im Bereich der Kontrolltätigkeit und 804 im Bereich der Koordinationstätigkeit; -912 Rückmeldungen bzw. -18 % im Vergleich zu 2023).

5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen

Ein Arbeitgebender, der wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung seiner Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden ist, wird von der zuständigen kantonalen Behörde während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen oder es können ihm während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden. Das SECO veröffentlicht die Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgebenden auf dem Internet.⁵³

Im Berichtsjahr 2024 wurden gestützt auf Artikel 13 BGSA 96 Sanktionen verhängt. Somit ist die Zahl der Sanktionen höher als im Vorjahr (2023: 65 Sanktionen). Durchschnittlich wurden in den vergangenen fünf Jahren 63 Sanktionen gestützt auf Artikel 13 BGSA ausgesprochen. Wie 2023 ergingen in mehreren Kantonen Sanktionen (GE: 89, VD: 5 und VS: 2).

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Tabelle 6.1 zeigt, dass im Jahr 2024 gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 68 247 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet haben. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme um 4 361 Arbeitgebenden bzw. 6 %.

Aufgrund der Fristen in den sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungsverfahren ist die Anzahl der Arbeitnehmenden jeweils erst ein Jahr später als die der Arbeitgebenden bekannt. Im Jahr 2023 wurden die Löhne von 74 951 Arbeitnehmenden (-1 332 Arbeitnehmenden bzw. -2 % im Vergleich zu 2022) und Beiträge von insgesamt CHF 26 882 158 (+CHF 1 887 458 bzw. + 8 % im Vergleich zu 2022) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die Anzahl Arbeitnehmenden verzeichnete allerdings bereits im Vorjahr eine Abnahme. In den nächsten Jahren wird sich zeigen, wie sich die Nutzung mit den geplanten weiteren Erleichterungen des Abrechnungsverfahrens (vgl. dazu nächster Abschnitt) inskünftig entwickeln wird.

⁵³ Die Liste ist verfügbar unter: [Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit](#).

Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024 ⁵⁴
Anzahl Arbeitgebende	93 482	98 305	73 779	72 608	68 247
Anzahl Arbeitneh-mende	116 155	95 161	76 283	74 951	-
Abgerechnete Beiträge (in CHF)	24 682 766	27 136 711	24 894 700	26 882 158	-

Die Umsetzung der Motionen 20.4425 Dittli «Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen»⁵⁵ und Motion 20.4552 Gmür «Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern»⁵⁶ ist abgeschlossen.⁵⁷ Seit Januar 2025 ist für Arbeitgebende in Privathaushalten das «vereinfachte Abrechnungsverfahren plus» verfügbar. Dieses Verfahren vereinfacht die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge weiter, da nun auch die Unfallversicherung eingeschlossen ist.

⁵⁴ Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2024 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

⁵⁵ [20.4425 | Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#).

⁵⁶ [20.4552 | Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#).

⁵⁷ vgl. Kapitel 6 des BGSA-Berichts 2022, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formulare, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2025 die ausgefüllten Formulare einzureichen.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2022 des Bundesamtes für Statistik.⁵⁸

⁵⁸ Vgl. Anhang IV.

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeitskontrollen und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2024 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Das Arbeitsinspektorat nimmt als zentrale kantonale Meldestelle Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und koordiniert das weitere Vorgehen mit weiteren involvierten Behörden.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2024 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft (früher beco Berner Wirtschaft) ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegennimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2024 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2024 400 Stellenprozent ein.

Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die Abteilung Arbeitsbeziehungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt und mittels Leistungsvereinbarung geregelt. Es besteht zudem eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2024 700 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Arbeitsmarkt (AM) des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Die Abteilung besteht aus der Arbeitsmarktaufsicht (BGSA, FlaM und AVG) und dem kantonalen Arbeitsinspektorat. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektorinnen und -inspektoren des AMA ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes und der industriellen Reinigung Inspektorinnen und Inspektoren des Baustelleninspektorats Freiburg. Der Kontrollauftrag des Baustelleninspektorats umfasst 300 Kontrollen pro Jahr.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des AMA haben einen gerichtspolizeilichen Status und ihre Handlungen werden durch die Strafprozessordnung geregelt. Sie sind für alle Ermittlungshandlungen, einschliesslich Vernehmungen und Observationen, zuständig und erstellen einen Anzeigerapport an die Staatsanwaltschaft, sobald eine Straftat festgestellt wurde.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2024 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Innerhalb des *Office cantonal de l'inspection et des relations du travail* (OCIRT) spielt die *Direction de la police du commerce et de lutte contre le travail au noir* (PCTN) die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Um der Problematik der Schwarzarbeit im Kanton Genf bestmöglich begegnen zu können, wurden zahlreiche Synergien mit einer grossen Anzahl von staatlichen Instanzen geschaffen, wie z. B.: Kantonspolizei, der Direktion Arbeitsinspektion (AI) des OCIRT, die paritätische Unternehmensinspektion (PUI), paritätische Kommissionen, die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die kantonale IV-Stelle, das allgemeine Hospiz, das kantonale Arbeitsamt, das kantonale Amt für Bevölkerung und Migration, die kantonale Steuerverwaltung sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Die Vielfalt der Beteiligten erfordert eine verstärkte Koordination.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2024 821 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat Arbeitsmarkt ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Arbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen entgegen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2024 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Im Kanton Graubünden ist das kantonale Kontrollorgan in der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angesiedelt. Die Kontrollen im Bereich Erotikgewerbe werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Teilweise werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten durch den Kontrollverein Arbeitskontrollstelle Graubünden (AKGR) durchgeführt. Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der flankierenden Massnahmen vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2024 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich *Surveillance et Régulation*, der dem *Service de l'économie et de l'emploi* angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich *Surveillance et Régulation* ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (*Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes*) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2024 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan im Kanton Luzern ist bei der kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA), einer Abteilung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS wira), angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das Kontrollorgan sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen entweder durch die Luzerner Polizei oder koordiniert mit WAS wira KIGA durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2024 280 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Seit der Reform des *Service de l'emploi* per 1. Mai 2017 gehört die entsprechende Verwaltungseinheit zum Ressort Kontrollen des Amtes für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Dieses Ressort ist für die Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und der flankierenden Massnahmen zuständig sowie für Untersuchungen über den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen und für einen Teil der Prostitutionskontrollen in Massagesalons, die eine Betriebsbewilligung des Kantons benötigen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Ressorts haben den Status von Gerichtspolizistinnen und Gerichtspolizisten und ihre Handlungen unterstehen der Strafprozessordnung. Sie sind für alle Ermittlungen, einschliesslich Befragungen, zuständig und erstatten der Staatsanwaltschaft Rapport, sobald ein Verstoß festgestellt wurde.

Im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wurde im Jahr 2018 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Neuenburger Verband zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen (ANCCT) unterzeichnet, in der die paritätischen Kommissionen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes vertreten sind, damit gemeinsame Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden können.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2024 430 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, wobei 330 Stellenprozent vom SECO hälftig mitfinanziert wurden.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2024 180 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr (Drehscheibenfunktion). Kontrollen werden meist aufgrund konkreter Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu ein digitales Meldeformular eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit rund um die Uhr übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung wird insbesondere auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gesetzt. Bei der risikobasierten Bestimmung der zu kontrollierenden Branchen hat die tripartite Kommission (TPK Schaffhausen) beratende Funktion.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2024 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, ist das kantonale Kontrollorgan im Kanton Solothurn. Es dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboden. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2024 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Hinweis hin. Insbesondere Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden in der Regel mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Andere Partner wie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) oder das Arbeitsinspektorat werden situativ beigezogen. Das Kontrollorgan ist Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden.

Der Kanton St. Gallen setzte von Januar bis September 2024 220 Stellenprozente und von Oktober bis Dezember 2024 260 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Für das gesamte Jahr 2024 wurden 200 Stellenprozente vom SECO hälftig mitfinanziert.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen bzw. auf eigene Feststellungen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2024 156 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das *Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro* (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (*Ufficio dell'ispettorato del lavoro* UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2024 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine tripartite Kommission den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektorinnen und Inspektoren der Generaldirektion für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (DGEM) Kontrollen durch. Die Inspektorinnen und Inspektoren sind ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen (FlaM) betraut.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2024 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Im Kanton Wallis ist das kantonale Beschäftigungs- und Sozialhilfeinspektorat (ICEAS), welche der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) angegliedert ist, das kantonale Kontrollorgan. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden. Die DAA ist für die Instruktion und für die Verhängung von Geldstrafen zuständig. Im Kanton Wallis wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2024 577 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen durchführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

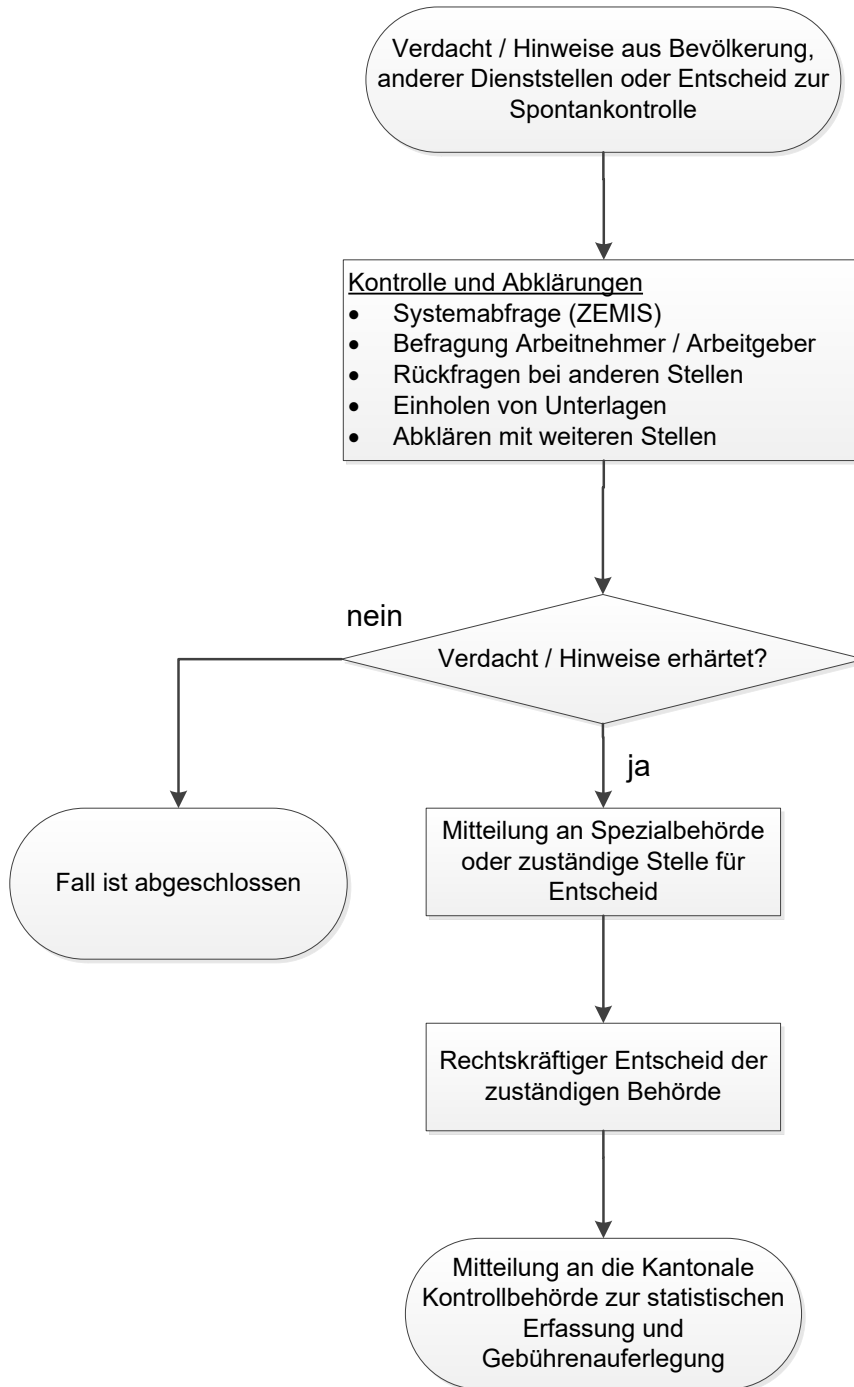
Der Kanton Zug setzte im Jahr 2024 gemäss seinen Angaben 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, wovon 40 Stellenprozent auf Antrag des Kantons vom Bund hälftig mitfinanziert wurden.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich bei der Abteilung Personenfreizügigkeit im Amt für Wirtschaft angesiedelt. Die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarkt organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des Amtes für Wirtschaft.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2024 rund 722 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle⁵⁹ und Beschreibung der verschiedenen Akteure



⁵⁹ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang II.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörden

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch. Sie prüfen, ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an paritätische Kommissionen delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Verstosses gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

Spezialbehörden

Diese klären die von den Kontrollorganen und weiteren Behörden erhaltenen konkreten Informationen oder einen selbst festgestellten Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden sind nachfolgend aufgelistet. Ihre Aufgaben umfassen:

AHV-Ausgleichskasse

Die AHV-Ausgleichskassen sind u. a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) sowie der Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung und für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgebende seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht neuer Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten hat.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmenden (EU oder Drittstaat) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmenden eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Im Bereich Schwarzarbeit arbeiten die Steuerbehörden ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgebende die Beschäftigung seiner Arbeitnehmenden, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt⁶⁰ mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Die kantonalen Steuerbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausgleichskassen Meldung zu erstatten, wenn sie feststellen, dass ein jährliches Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über CHF 2300 (Grenzbetrag für das Jahr 2024) nicht deklariert wurde.

Weitere wichtige Beteiligte

Polizei

Die Polizei kann vom kantonalen Kontrollorgan im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist die Polizei allein zuständig für Kontrollen im Bereich des «Rotlichtmilieus», teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist die Polizei aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das kantonale Kontrollorgan gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls eine wichtige Institution in der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt gegebenenfalls Anklage beim Gericht.

Werden z. B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem kantonalen Kontrollorgan.

⁶⁰ Übermittelt der Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden (Art. 5 Abs. 2 der Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2).

Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

Tabelle 0.1: Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2022⁶¹

	Arbeitsstätten	Beschäftigte
Aargau	45 661	356 543
Appenzell Ausserrhoden	5 006	27 526
Appenzell Innerrhoden	1 871	9 457
Basel-Landschaft	19 733	158 071
Basel-Stadt	17 945	199 480
Bern	79 930	661 328
Freiburg	23 383	163 929
Genf	44 112	387 174
Glarus	3 383	22 826
Graubünden	20 869	138 669
Jura	6 655	47 630
Luzern	33 269	267 544
Neuenburg	14 067	112 785
Nidwalden	4 181	25 241
Obwalden	3 741	23 532
Schaffhausen	6 674	48 353
Schwyz	16 263	90 699
Solothurn	18 284	149 689
St. Gallen	38 982	316 038
Thurgau	21 482	146 810
Tessin	40 088	249 406
Uri	2 822	19 397
Wallis	31 063	194 582
Waadt	65 114	486 225
Zug	19 918	128 205
Zürich	122 326	1 118 873
Schweiz	706 822	5 550 012

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

Die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) liefert zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft. Die STATENT ersetzt die Betriebszählung (BZ), die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde. Die STATENT erfasst alle Unternehmen, die verpflichtet sind, für ihre Angestellten sowie für sich selbst (Selbstständigerwerbende) bei einem Mindesteinkommen von jährlich 2300 Franken AHV-Beiträge zu bezahlen. Die Auswertungseinheiten sind die Arbeitsstätte und das Unternehmen (institutionelle Einheit).

⁶¹ Die Anzahl Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten.